

Organ: Sicherheitsrat

Thema: DIE AKTUELLE SITUATION IN SÜDSUDAN
DER SICHERHEITSRAT

alarmiert durch die rasche Eskalation der Gewalt in den Staaten Sudan und Südsudan und der sich immer weiter verschlechternden humanitären Situation;

in tiefer Sorge über das Wohl der Zivilbevölkerung, insbesondere der christlichen und anderen religiösen Minderheiten im Sudan;

betonend, dass nur ein augenblickliches Handeln der internationalen Staatengemeinschaft eine weitere Verschärfung des Konflikts verhindern kann;

gestützt auf die responsibility to protect;

der Hoffnung Ausdruck gebend, dass der Konflikt vor einer weiteren Eskalation bewahrt werden kann;

anerkennend, dass die umliegenden Staaten derzeit auch durch andere Konflikte wie den mit der Terrormiliz Boko Haram bedroht sind;

in Bekräftigung der bisher durchgeführten und noch laufenden UN-Missionen im Südsudan, vornehmlich der UNAMID, der UNMISS und der UNISFA;

1. *verlangt unmissverständlich* die sofortige Freilassung der südsudanesischen Geiseln und die strikte Unterlassung weiterer terroristischer Aktivitäten;
2. *erklärt* den Schutz der Zivilbevölkerung und die Wahrung der Menschenrechte zu seiner obersten Priorität;
3. *beschließt*, den Sudan spätestens ab dem 01.06.2015 mit wirtschaftlichen Sanktionen zu belegen, falls er seiner Schutzverantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung nicht nachkommt und den fundamentalistischen Terror nicht bekämpft;
4. *beschließt* daher die Einrichtung einer militärisch gesicherten Schutzzone im Süden des Sudans, damit die Umsiedelung gefährdeter Bevölkerungsteile in sichere Regionen innerhalb der Konfliktregion erfolgen kann, welche bis zum 1.5.2017 bestehen bleiben wird, bei Bedarf kann dieses Mandat vom Sicherheitsrat verlängert werden;
5. *beschließt* daher 10000 der bereits in der Region stationierten Friedenstruppen der Missionen UNMISS, UNAMID und UNISFA die Order zu erteilen, die Schutzzone zu errichten, die entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan verläuft und sich 80 km in das Innere des Sudans erstreckt, und zwar zum Schutz der Zivilbevölkerung aufrechtzuerhalten ist;
6. *entsendet* 10.000 Soldaten der UN-Friedenstruppe zur Unterstützung der von UNMISS, UNAMID und UNISFA abgeordneten Kräfte bei Errichtung und Erhaltung der Schutzzone, wobei ihr Mandat zeitlich an das der Schutzzone geknüpft ist;
7. *autorisiert* das Vereinigte Königreich zum Entsenden einer Spezialeinheit in das Krisengebiet zur Befreiung der südsudanesischen Geiseln;

- 8.** appelliert an die Anrainerstaaten des Südsudans, bei der Beilegung des Konflikts durch Aufnahme von Flüchtlingen und Unterstützung bei der strafrechtlichen Verfolgung der Terroristen zu helfen und beschließt die finanzielle und logistische Unterstützung derer die besondere Hilfe benötigen unter anderem durch die Lieferung von Hilfsgütern und bei der psychologischen und medizinischen Betreuung der Flüchtlinge;
- 9.** *fordert* vom Sudan die Anerkennung des bestehenden Konflikts und bittet ihn, trotz bestehender Spannungen durch Kooperation mit dem Südsudan und der Staatengemeinschaft zur Konfliktlösung beizutragen;
- 10.** *beschließt* die Einrichtung eines Sonderausschusses zur strafrechtlichen Verfolgung der Geiselnnehmer, der Lösung des Konflikts, dessen Aufarbeitung und der Überwachung der terroristischen Aktivitäten im Konfliktgebiet, bestehend aus 15 juristischen, geheimdienstlichen und humanitären Experten aus den Staaten des Sicherheitsrats, welcher ein Mandat bis zum 1.7.2020 erhält;
- 11.** appelliert eindringlich an den Sudan und den Südsudan, zur schnellen und effizienten Verbesserung der Konfliktsituation, ihre zwischenstaatlichen, diplomatischen und ideologischen Differenzen beizulegen;
- 12.** *beschließt* mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.